

# **Junge Union Kreisverband Münster**

## Satzung:

**Fassung vom 27.03.2006  
geändert am 14.12.2021\***

## Beitrags- und Finanzordnung

Fassung vom 25.4.2001  
geändert am 6.4.2019\*

\*Beschluss der Mitgliederversammlung der Jungen Union Münster

## **A. Satzung**

### PRÄAMBEL

Die Junge Union Münster ist als Kreisverband der Jungen Union Deutschlands eine selbständige politische Vereinigung, die durch Fortentwicklung der von der CDU vertretenen politischen Grundwerte an der freiheitlichen demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um die politische Bildung und Aktivierung der jungen Generation bemüht.

Die Junge Union sieht ihre Aufgabe darin, die Vorstellungen der jungen Generation in die Entwicklung politischer Ziele und Grundsätze für eine humane Gesellschaft einzubringen und sie in der Öffentlichkeit und innerhalb der CDU durchzusetzen.

## **I. Name/Sitz**

### § 1

- (1) Die Junge Union Münster ist die selbständige Vereinigung der jungen Generation in der Christlich-Demokratischen-Union.
- (2) Die Vereinigung führt den Namen „Junge Union Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Münster“. Die Stadtbezirks- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.
- (3) Sitz des Kreisverbandes ist die CDU-Kreisgeschäftsstelle.

## **II. Mitgliedschaft**

### § 2

- (1) Mitglied der Jungen Union kann jeder werden und bleiben, der sich zu ihren Grundsätzen bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist.
- (2) Er/Sie muss mindestens das 14. und darf nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben und darf nicht Mitglied einer anderen politischen Partei als der CDU/CSU oder einer sonstigen gegen die CDU/CSU gerichteten Gruppe sein.
- (3) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

### § 3

#### **(Aufnahme)**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Zuständig sind in der Regel Stadtbezirks- und Ortsverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers/der Bewerberin kann die Aufnahme auch in einen anderen Stadtbezirks- bzw. Ortsverband erfolgen. Hierüber entscheidet in jedem Fall der Kreisvorstand nach Anhörung der betroffenen Stadtbezirksverbände.
- (3) Ist über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so gilt er

als angenommen.

- (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der Bewerber/die Bewerberin berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Kreisvorstand Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang vom Kreisvorstand an den Landesverband mit der Begründung des Kreisvorstandes schriftlich weiterzuleiten. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers/der Bewerberin.

#### **§ 4**

##### **(CDU-Mitgliedschaft)**

Mitglieder des Kreisvorstandes und die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände sollen gleichzeitig Mitglied der CDU sein. Ausnahmen hiervon sind gegenüber dem Kreisvorstand zu begründen.

#### **§ 5**

##### **(Beendigung)**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.
- (3) Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.

#### **§ 6**

##### **(Ausschluss)**

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (vgl. § 10 Abs. IV Parteiengesetz). Das gilt nicht für den Verstoß gegen § 2 Abs. 3.
- (2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausschließlich durch das Landesschiedsgericht der Jungen Union.

#### **§ 7**

##### **(Ordnungsmaßnahmen)**

- (1) Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Jungen Union oder gegen ihre Grundsätze verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Enthebung von Ämtern in der Jungen Union
  - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union auf Zeit.Für die Ordnungsmaßnahmen c) und d) ist die jeweils nächst höhere Ebene zuständig.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind beim Landesschiedsgericht der Jungen Union Nordrhein-Westfalen anfechtbar.
- (4) Ist ein Mitglied länger als sechs Monate mit den Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug, so ruhen seine Mitgliedsrechte.
- (5) Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 wird vom Kreisvorstand nach Anhörung des Vorsitzenden des zuständigen Stadtbezirksverbandes festgestellt.

### **III. Gliederung**

#### **§ 8**

##### **(Organisation)**

Die Organisationsstufen der Jungen Union Münster sind:

- der Kreisverband,
- die Stadtbezirksverbände, die in Ortsverbände gegliedert sein können.

#### **§ 9**

##### **(Kreisverband)**

- (1) Der Kreisverband ist die Organisation der Jungen Union in der kreisfreien Stadt Münster. Er ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches. Er hält mit allen Stadtbezirks- und Ortsverbänden ständige Verbindung; er unterstützt und koordiniert deren Arbeit.
- (2) Die Geschäfte der Jungen Union Münster werden vom Kreisvorstand geführt. Die Durchführung der laufenden Arbeiten erfolgt auf Anweisung dieses Vorstandes durch die CDU-Kreisgeschäftsstelle.

#### **§ 10**

##### **(Stadtbezirksverbände und Ortsverbände)**

- (1) Innerhalb des Kreisverbandes gibt es folgende Stadtbezirksverbände, die sich in Ortsverbände gliedern können:
  1. Münster Nord  
mit den Ortsverbänden Coerde, Kinderhaus, Sprakel;
  2. Münster Ost  
mit den Ortsverbänden Angeldomde, Gremmendorf, Handorf, St. Mauritiz/Ost, Wolbeck;
  3. Münster Süd  
mit den Ortsverbänden Amelsbüren, Hiltrup, Berg Fidel/Vennheide;
  4. Münster West  
mit den Ortsverbänden Albachten, Gievenbeck, Mecklenbeck, Nienberge, Roxel, Sentruper Höhe;
  5. Münster Mitte  
mit den Ortsverbänden Altstadt, Hansa, Erpho-Schiffahrt, Geist, Hörstertor-Rumphorst, Mauritiz, Pluggendorf-Aaseestadt, Süd, Kreuztor-Uppenberg.
- (2) Die Stadtbezirksverbände sind mit den sechs Stadtbezirken der Stadt Münster gebietsgleich, wobei die Stadtbezirke Ost und Südost im Stadtbezirksverband Ost zusammengefasst sind. Die Abgrenzung der Ortsverbände entspricht der Abgrenzung der CDU-Ortsverbände.
- (3) Die Gründung der Ortsverbände ist Aufgabe des jeweiligen Stadtbezirksvorstandes.
- (4) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtbezirks- und Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand getroffen werden.
- (5) Der/Die Kreisvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter(innen) können an allen Sitzungen der Stadtbezirksverbandsorgane teilnehmen.
- (6) Erfüllen die Stadtbezirks- oder Ortsverbände nicht die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten, kann der Landesverband unter Beteiligung des Kreisvorstandes das Erforderliche veranlassen.

## **IV. Organe**

### **§ 11**

#### **(Organe des Kreisverbandes)**

Organe des Kreisverbandes der Jungen Union Münster sind:

- die Kreismitgliederversammlung,
- der Kreisvorstand.

### **§ 12**

#### **(Kreismitgliederversammlung)**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist als höchstes Organ die beschließende Vertretung der Jungen Union Münster. Sie ist für alle Aufgaben des Kreisverbandes zuständig, die nicht durch diese Kreissatzung anderen Organen übertragen sind. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über die Arbeit des Kreisverbandes
  - b) Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes
  - c) Wahl des Kreisvorstandes
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Kreisvorstand nicht angehören dürfen,
  - e) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorsitzenden, der stellvertretenden Kreisvorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Rechnungsprüfer,
  - f) Entlastung des Kreisvorstandes,
  - g) Wahl der Delegierten für die Bezirksversammlung und den Nordrhein-Westfalen-Tag.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des JU-Kreisverbandes, die ihren Mitgliedsbeitrag mindestens vier Wochen vor Einberufung einer Kreismitgliederversammlung bezahlt haben, bzw. deren Bankeinzugsermächtigung mindestens 4 Wochen vor Einberufung bei der Geschäftsstelle vorliegen. Ausschlaggebend ist die Buchführung des Schatzmeisters.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, wobei mindestens zwei Kreismitgliederversammlungen sich schwerpunktmäßig mit inhaltlichen Fragen beschäftigen sollen. Die Einladung muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen erfolgen. Die Frist beginnt mit Datum des Poststempels. Bei Mitgliederversammlungen, auf denen keine Wahlen stattfinden und nicht über satzungsändernde Anträge befunden wird, ist eine Tagesordnung nicht erforderlich und eine siebentägige Einladungsfrist ausreichend.
- (4) Der Kreisvorstand muß die Kreismitgliederversammlung einberufen, wenn zwei Stadtbezirksverbände oder 20 stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbandes dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Der Kreisvorstand muss dem Antrag auf Einberufung der Kreismitgliederversammlung binnen 14 Tagen stattgeben.
- (5) Anträge an die Kreismitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein. Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sind.

### **§ 13**

#### **(Kreisvorstand)**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus 10 Mitgliedern. Ihm gehören stimmberechtigt an:
  - der/die Kreisvorsitzende
  - seine/ihre zwei Stellvertreter(innen)
  - der/die Schatzmeister(in)

- der/die Schriftführer(in)
- die fünf Beisitzer(innen)

Zum Kreisvorstand sind die aus dem Kreisverband kommenden Mitglieder, die in übergeordnete Vorstände der Jungen Union gewählt wurden, einzuladen. Weitere Personen, insbesondere Mitglieder des Rates, des Landtages, des Bundestages und des Europaparlaments, sowie des CDU-Kreisvorstandes, können kooptiert werden, soweit sie Mitglieder der JU Münster sind.

- (2) Zur Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und zur Erledigung der dringlichen Geschäfte wird ein geschäftsführender Kreisvorstand gebildet. Ihm gehören an:
- der/die Kreisvorsitzende
  - seine/ihre zwei Stellvertreter(innen)
  - der/die Schatzmeister(in)
  - der/die Schriftführer(in)
- (3) Aufgaben des Kreisvorstandes sind unter anderem:
- a) Vorbereitung der Kreismitgliederversammlung.
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung.
  - c) Erledigung der politischen und organisatorischen Arbeiten des Kreisverbandes.  
Zu diesem Zweck übernehmen die Mitglieder des Kreisvorstandes die folgenden Aufgabenbereiche:
    - Der/die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisvorstand nach innen und außen.
    - Die zwei Stellvertreter(innen) und die bis zu fünf Beisitzer(innen) übernehmen nach Absprache im Kreisvorstand entsprechende Aufgabenbereiche.
    - Dem/der Schatzmeister(in) obliegt die Kassenführung.
- (4) Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muss der/die Vorsitzende den Kreisvorstand einberufen. Die Einladung muss in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In Eilfällen beträgt die Einladungsfrist einen Tag.
- (5) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Aktivierung der Parteiarbeit ständige und nicht ständige Fachausschüsse und Arbeitskreise bilden, die ihn in den einzelnen Sachgebieten beraten. Er kann diese jederzeit nach vorheriger Anhörung auflösen. Der Kreisvorstand beruft die Sprecher der Fachausschüsse und Arbeitskreise. Die Tätigkeit der Fachausschüsse und Arbeitskreise endet mit dem Ende der Amtszeit des Kreisvorstandes.
- (6) Der Kreisvorstand bildet zu seiner allgemeinen Beratung in politischen und organisatorischen Fragen die Vorsitzendenkonferenz, der die Vorsitzenden der Stadtbezirks- und Ortsverbände sowie der Fachausschüsse und Arbeitskreise angehören. Die Vorsitzendenkonferenz wird vom Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet; sie tagt gemeinsam mit dem Kreisvorstand.
- (7) Zur Unterstützung und Koordination der Arbeit in den Stadtbezirksverbänden durch den Kreisverband, bilden der geschäftsführende Kreisvorstand und die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände die Kreiskonferenz. Sie soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreffen. Sie muß unverzüglich unter Beachtung der in § 12 benannten Einladungsfristen einberufen werden, wenn ein Stadtbezirksverband dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Kreiskonferenz wird vom Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet.

## § 14

### (Kreisvorsitzende(r))

- (1) Der/Die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisvorstand nach innen und außen. Ihm/Ihr obliegen die laufenden Geschäfte der Jungen Union, soweit sie nicht einem anderen

Vorstandsmitglied übertragen sind.

- (2) Er/Sie ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und wird in dieser Funktion von seinen/ihren Stellvertreter(innen)(n) vertreten.

## **§ 15**

### **(Organe der Stadtbezirks- und Ortsverbände)**

- (1) Organe des Stadtbezirksverbandes sind:
  - die Stadtbezirksversammlung,
  - der Stadtbezirksvorstand.
- (2) Organe des Ortsverbandes sind:
  - die Ortsversammlung,
  - der Ortsvorstand.
- (3) Über die Größe des Stadtbezirks- bzw. Ortsvorstandes beschließt die Stadtbezirks- bzw. Ortsversammlung. Ein Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und zwei Beisitzern; höchstens aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und fünf Beisitzern.
- (4) Der Stadtbezirksvorstand muss die Stadtbezirksversammlung bzw. der Ortsvorstand muss die Ortsversammlung einberufen, wenn 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtbezirks- oder Ortsverbandes, mindestens jedoch fünf Mitglieder, dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Der Vorstand muss dem Antrag binnen 14 Tagen stattgeben.
- (5) Alle Wahlen im Stadtbezirks- oder Ortsverband finden in Urwahl statt.

## **V. Verfahrensordnung**

### **§ 16**

#### **(Niederschriften)**

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften der Organe auf Stadtbezirks- und Ortsverbandsebene sind dem Kreisverband binnen vier Wochen zuzuleiten.

### **§ 17**

#### **(Beschlussfähigkeit)**

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ihre Einberufung nach § 12 satzungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gelten als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er/sie ist dabei an die Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung, bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

### **§ 18**

### **(Beschlussfassung)**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
- (3) Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

### **§ 19**

#### **(Wahlverfahren)**

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Delegierten zur Bezirksversammlung und zum Nordrhein-Westfalen-Tag werden geheim durch Stimmzettel gewählt.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes - Vorsitzende(r), die zwei Stellvertreter(innen), der/die Schriftführer(in), der/die Schatzmeister(in) - sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerber(innen)(n) mit den höchsten Stimmergebnissen statt. Hierbei genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt erneute Stichwahl.
- (3) Die Wahl der fünf Beisitzer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang (Listenwahlgang). Der Stimmzettel muß die Namen aller vorgeschlagenen Kandidat(innen)(en) in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Beisitzer zu wählen sind, sind ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidat(innen)(en) mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.
- (4) Für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksversammlung und zum Nordrhein-Westfalen-Tag gilt Abs. 3 entsprechend. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten zu Ersatzdelegierten oder die nach der Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten zu Delegierten.
- (5) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- (6) Alle Amtsinhaber können durch die Wahl eines Nachfolgers durch die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums abberufen werden. Ein solcher Antrag muss als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung einer ordnungsgemäßen Sitzung des Organs aufgeführt sein.
- (7) Die Vorschriften der §§ 17 bis 19 gelten sinngemäß für die Abstimmungen und Wahlen in allen Gremien und Organisationsstufen des Kreisverbandes.

### **§ 19a**

#### **(Wahlperioden)**

- (1) Zu allen Gremien des Kreisverbandes ist mindestens alle 24 Monate, zu allen Gremien der Stadtbezirks- und Ortsverbände alle 12 Monate zu wählen.
- (2) Die Amtszeit von Gremien und Gremienmitgliedern endet
  1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
  2. mit der Amtsniederlegung,

3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

Dies gilt auch für Gremienmitglieder, die durch Nachwahlen gewählt worden sind, wobei die gesetzliche Frist die bestimmte regelmäßige Wahlzeit ist.

- (3) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer entspricht der Amtszeit des Kreisvorstandes.
- (4) Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit ihrer Wahl und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

#### **IV. Sonstiges**

##### **§ 20**

##### **(Auflösung)**

Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Kreismitgliederversammlung einberufen wird. Diese Kreismitgliederversammlung kann die Auflösung mit drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließen.

##### **§ 21**

##### **(Änderung)**

- (1) Diese Satzung kann auf Antrag des Kreisvorstandes oder von 15 stimmberechtigten Mitgliedern durch die Kreismitgliederversammlung geändert werden. Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladung den stimmberechtigten Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (2) Ergänzende Anträge kann jedes Mitglied in dieser Versammlung stellen. Der Änderung müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

##### **§ 22**

##### **(Übergangsbestimmungen)**

- (1) Mit der Einführung der Stadtbezirksverbände und der Neugliederung der Ortsverbände durch die Satzungsänderung vom 27.03.2006 endet die Amtszeit aller bisherigen Ortsvorstände.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ortsvorstände, die nach dem 01.01.2006 gewählt wurden, jedoch müssen diese bis zum 30.09.2006 neu gewählt werden.

#### **B. Beitrags- und Finanzordnung**

##### **§ 1**

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Jungen Union, Kreisverband Münster, erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Sonderbeiträgen
- c) Spenden

##### **§ 2**

- (1) Die Junge Union, Kreisverband Münster, ist finanziell eigenständig und führt eine eigene Kasse. Über die Verwendung der Finanzmittel entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Die Verwaltung der Mittel und die Buch- und Kassenführung sind Aufgaben des/der

- Schatzmeister(s)(in).
- (3) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer(innen). Die Rechnungsprüfer(innen) dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören. Aufgabe der Rechnungsprüfer(innen) ist es, die Verwendung der Finanzmittel zu überprüfen. Sie haben alle zwei Jahre, entsprechend der Amtszeit des Kreisvorstandes, darüber im Kreisvorstand und in der Kreismitgliederversammlung vor der Entlastung des Kreisvorstandes zu berichten.
  - (4) Das Haushaltsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

### **§ 3**

- (1) Der Mindestbeitrag der Mitglieder der Jungen Union, Kreisverband Münster, beträgt für jedes Mitglied Euro 1,00 im Monat. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Ortsvorsitzenden.
- (2) Mitglieder der Jungen Union, die gleichzeitig zahlendes Mitglied des Kreisverbands Münster der CDU sind, werden vom Kreisvorstand auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Eine Änderung des Mindestbeitrages muss von der Kreismitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge der Jungen Union werden jährlich für ein Jahr erhoben. Für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge ist die Kreisgeschäftsstelle verantwortlich.

### **§ 4**

Mandats- und Amtsträger(innen) der Jungen Union sind gehalten, einen Sonderbeitrag abzuführen.

### **§ 5**

Überschüssige Finanzmittel stehen jeweils zur Hälfte für die Arbeiten des Kreisverbandes und der Ortsverbände zur Verfügung.

### **§ 6**

Die Beitrags- und Finanzordnung tritt am 25. April 2001 in Kraft.

Mit Schreiben vom 26.06.2019 des Beisitzers der Jungen Union NRW, wurde die Genehmigung der Satzung in der aktuellen Fassung rückwirkend zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (06.04.2019) erteilt.